

**Der Fakultätsrat der Fakultät IV hat dieses Dokument am 27. Mai 2020 beschlossen (Beschluss FKR IV 1/12-20.05.2020).**

## Merkblatt zum Umgang mit Plagiaten<sup>1</sup>

Die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) der TU Berlin vom 8. Mai 2013 erläutert im Rahmen von § 51 „Täuschung, Ordnungsverstoß“ den Umgang und den Begriff Plagiat wie folgt:

„Plagiate werden als Täuschung gewertet. Ein Plagiat oder ein Plagiatsversuch liegt insbesondere vor, wenn eine schriftliche Arbeit für mehrere Studienleistungen oder Prüfungen verwendet wird, wenn Quellen einschließlich Internetquellen, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, insbesondere Quellen für Texte, Graphiken, Tabellen und Bilder, nicht als solche kenntlich gemacht sind oder wenn nicht zugelassene Hilfsmittel verwendet werden. Auch die Fälschung empirischer Daten ist als Täuschung zu werten.“

Die Erkennung von Plagiaten und die weiteren Maßnahmen werden im Hinblick auf Plagiate von Studierenden in Lehrveranstaltungen der Fakultät IV im Folgenden konkretisiert. Es versteht sich von selbst, dass die Lehrenden zu jedem Zeitpunkt und in jeder Form die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vorleben. Insbesondere achten sie in zur Verfügung gestellten Lehr- und Lernmaterialien auf die vollständige und korrekte Auszeichnung von Bild- und Textquellen.

### Plagiatsbegriff

Es gibt verschiedene konkrete Definition von Plagiaten, gerade im Kontext von studentischen Arbeiten. Bis die TU Berlin eine eigene Definition vorstellt können die im Anhang wiedergegebenen Beispiele als Orientierung dienen. Im Kontext dieser Empfehlung sind die folgenden drei Merkmale entscheidend:

- (1) Die Ergebnisse oder **Werke Dritter**<sup>2</sup> werden
- (2) im Zusammenhang mit der Erlangung von **Leistungsnachweisen** verwendet,
- (3) **ohne** dabei die übernommenen Teile und ihre **Quellen** eindeutig **zu identifizieren**.

Für Studienangebote der Fakultät IV schließen „Werke“ neben üblicherweise diskutierten Quellen wie Texten und Bildern insbesondere auch abstrakte Beschreibungen wie Schalt- und Ablaufpläne, Programm-Code o.ä. ein.

<sup>1</sup> HINWEIS (Dez. 2022): Dieses Dokument basiert auf der AllgStuPO-Version vom 08.05.2013. Die zum WS 2021/22 in Kraft getretene, aktuell gültige Fassung der AllgStuPO ist unter <https://www.tu.berlin/go206/> abrufbar, dort: § 71 Täuschung, Ordnungsverstoß.

<sup>2</sup> hier sind auch eigene Werke gemeint, wenn sie bereits zur Erlangung von Leistungsnachweisen verwendet wurden

## Vermeidung

1. Die Art und besondere Regeln der Leistungsnachweise sollen in der Modulbeschreibung vermerkt sein. Insbesondere muss klar sein, welche Leistungen individuell zu erbringen sind und wann Gruppenarbeit erlaubt ist, bzw. welche Quellen verwendet bzw. nicht verwendet werden dürfen.
2. Auf die Regeln ist zu Beginn der Lehrveranstaltung klar hinzuweisen. Eventuell müssen sie gegenüber allgemeinen Formulierungen in der Modulbeschreibung weiter präzisiert werden.
3. Unabhängig von den besonderen Regeln der Lehrveranstaltung ist auch auf die Folgen von Plagiaten zu Beginn der Veranstaltung hinzuweisen (im Sinne der AllgStuPO, nämlich Abbruch des Moduls, Bewertung mit "nicht ausreichend" und Meldung des Täuschungsversuchs an das Prüfungsamt, s.u.).

## Identifikation

1. Für Lehrende/Prüfende ist die Aufdeckung von Plagiaten geboten. Dies ist Teil ihrer Sorgfaltspflicht im Hinblick auf die Regeln der Studien- und Prüfungsordnung. Konkret sichert eine systematische Aufdeckung die Chancengleichheit und dient dem Ziel, die Fähigkeiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in dem zu prüfenden Fach zu bewerten.
2. Die Ermittlung von Verdachtsfällen richtet sich nach der Art des Leistungsnachweises.
  - A) Wenn alle Studierenden die gleichen Aufgaben mit den in der Veranstaltung vermittelten Methoden lösen sollen (schriftliche Hausaufgaben, Programmieraufgaben) ist die automatische Ermittlung ähnlicher Lösungen unbedenklich und sinnvoll. Hier genügt es, die eingereichten Arbeiten untereinander zu vergleichen. Das Ergebnis einer solchen Analyse sind Verdachtsfälle, die dann genauer von Lehrenden geprüft werden müssen.
  - B) Bei individuellen Arbeiten, in denen eigene intellektuelle Leistung der Studierenden zumindest erwünscht ist, erfolgt zunächst eine Durchsicht durch die Lehrenden. In Verdachtsfällen kann anschließend eine Plagiatsoftware oder eine Internetrecherche verwendet werden.
3. Beim Einsatz automatischer digitaler Verfahren zur Identifikation von Plagiaten ("Plagiatsoftware") ist zu bedenken, dass dabei möglicherweise die Werke der Studierenden in digitaler Form an Dritte weitergegeben werden. Verfahren, die von der Übertragung an und/oder Speicherung auf Systemen außerhalb der TU Gebrauch machen (oder bei denen die Funktion nicht genau geklärt werden kann) müssen vom Fakultätsrat der Fakultät IV oder den zentralen Gremien der TU zugelassen sein.
4. Alle Quellen im Kontext des Verdachtsfalls sind für den Fall einer weiteren Prüfung (durch den Prüfungsausschuss oder in Gerichtsverfahren) zu sichern.
5. Nur Lehrende mit Prüfungsberechtigung können ein Plagiat identifizieren und die weitere Klärung veranlassen.

## Zuordnung

1. Um weitere Maßnahmen einzuleiten, muss ein Plagiat eindeutig den Verursachern zugeordnet werden.
  - A) Bei individuellen Studienleistungen und Plagiaten aus fremden Quellen, die vor dem frühestmöglichen Zeitpunkt der Erbringung der prüfungsrelevanten Leistung sicher zur Verfügung standen, ist die Zuordnung eindeutig.
  - B) Bei (weitgehender) Übereinstimmung von mehreren individuellen Leistungen muss geklärt werden, welche Studierenden die Leistung selbst erbracht haben, und wer plagiiert hat. Ein probates Mittel kann hier eine mündliche Erläuterung der abgegebenen Leistung sein. Die mündliche Erläuterung sollte von weiteren Lehrenden zur Beweissicherung protokolliert werden.
  - C) Bei Gruppenleistungen muss geklärt werden, wer für das Plagiat verantwortlich ist.
  - D) Grundsätzlich darf für die Zuordnung von Plagiatsfällen davon ausgegangen werden, dass Studierende die im eigenen Namen abgegebenen Arbeiten hinreichend erläutern und begründen können. Fehlendes Verständnis für die im eigenen Namen abgegebene Leistung kann als ausreichendes Indiz für die Zuordnung eines Plagiats verwendet werden.
2. Lässt sich nicht abschließend klären, welche Studierenden für ein Plagiat verantwortlich sind und welche nicht, kann ein Plagiat nicht geahndet werden.
  - A) Insbesondere können nicht Studierende für die gescheiterte individuelle Zuordnung von Plagiaten in Verantwortung genommen werden.
  - B) Lässt sich in einer Gruppe von Studierenden nicht klären, wer für ein Plagiat verantwortlich ist, so kann das Plagiat nicht mehreren Studierenden zugeordnet werden. Weder können alle Mitglieder einer Gruppe für ein gemeinschaftliches Plagiat verantwortlich gemacht werden (sofern sie den Vorwurf bestreiten) noch kann allen Studierenden mit ähnlichen Lösungen ein Plagiat zugeordnet werden. Eine entsprechende Regelung kann auch nicht durch Ankündigung wirksam werden.
  - C) Können alle Gruppenmitglieder, bzw. alle Studierenden mit ähnlicher individueller Lösung ihre Arbeiten ausreichend erläutern, so kann (aber nicht muss) allen Studierenden die für die Arbeit angemessene Punkt-zahl oder Bewertung gegeben werden.
  - D) Wenn Gruppenarbeiten erwünscht sind und Plagiate individuell geahndet werden sollen, empfiehlt es sich, die Studierenden ihre Einzelleistungen explizit markieren zu lassen. Wenn Studierende dieser Aufforderung nicht nachkommen ist dies ein offensichtlicher Mangel und die Leistung könnte allein schon deswegen mit „ungenügend“ bewertet werden (allerdings ist die fehlende Kennzeichnung kein Täuschungsversuch).
3. Kann ein Plagiat trotz Klärungsversuch nicht eindeutig zugeordnet werden, kann der Fall dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden.

## Ahndung

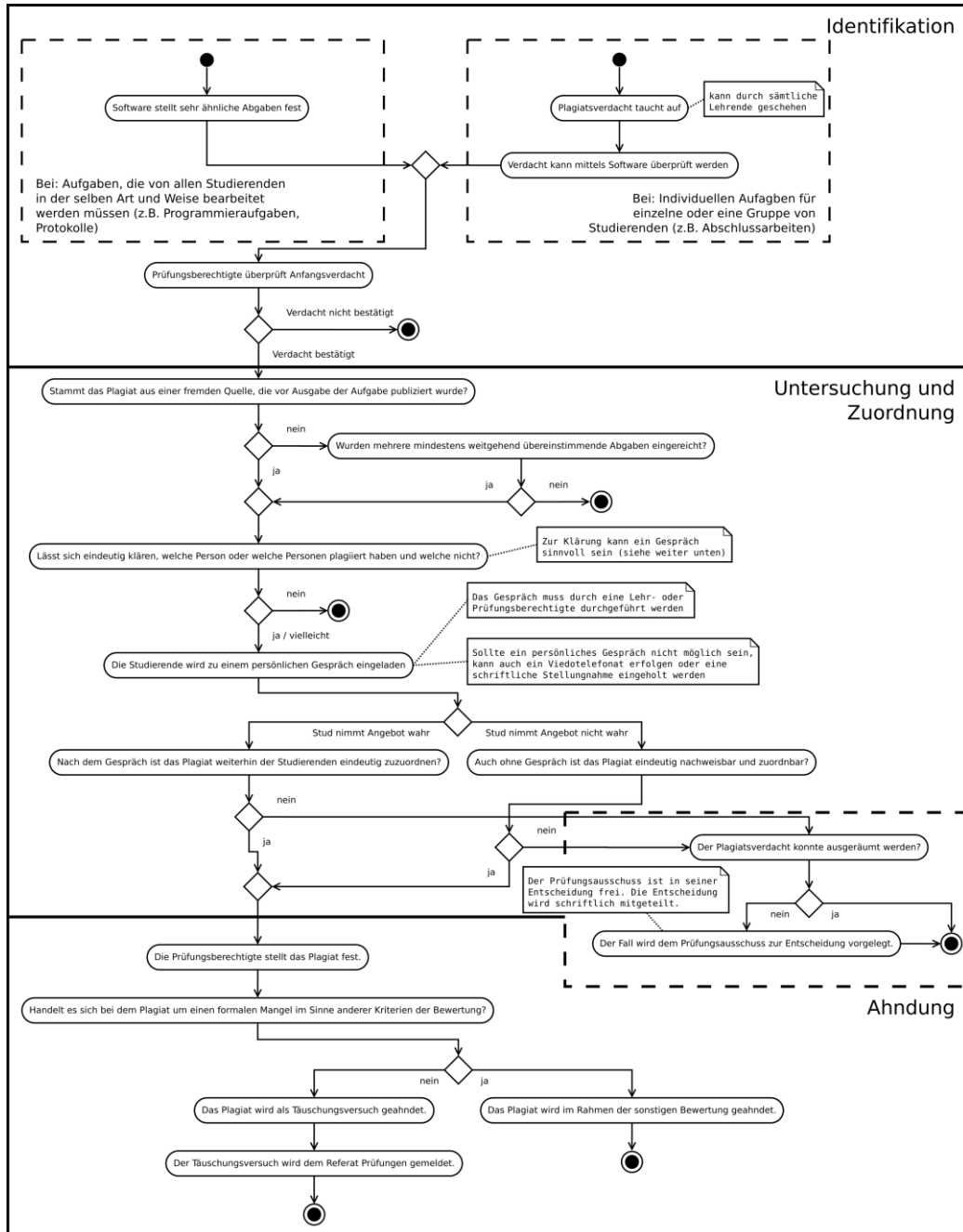
1. Grundsätzlich hängt die Frage danach, ob und wie ein Plagiat geahndet werden soll, vom Umfang bzw. der Schwere des Verstoßes ab.
2. Zur Klärung ist ein persönliches Gespräch notwendig. Sollte dies nicht möglich oder zumutbar sein, kann ersatzweise ein Videotelefonat durchgeführt werden oder ein schriftlicher Austausch (bspw. per email) erfolgen. Es liegt im Ermessen der Prüfungsberechtigten, ob zu dem Gespräch weitere Lehrende als möglich Zeugen hinzugezogen werden sollen.
3. Eindeutig nachgewiesene und zugeordnete Plagiatsfälle ziehen den Abbruch eines Moduls, die Bewertung mit „nicht ausreichend“ sowie eine Meldung des Täuschungsversuchs an das Referat Prüfungen nach sich.
  - A) Dies gilt auch für Prüfungsformen, die mehrere Teilleistungen vorsehen. Es kann nicht nur die Teilleistung aberkannt werden. Ein Plagiat in jedem Teil der Prüfung wird gleich behandelt.
  - B) Ausnahmen werden nicht deshalb wirksam, weil sie im Vorhinein angekündigt werden. Es gibt keinen individuellen Gestaltungsspielraum in dieser Hinsicht.
  - C) Die Meldung des Täuschungsversuches an das Referat Prüfungen ermöglicht den Ausschluss von weiteren Prüfungen im Wiederholungsfall einer Täuschung gemäß §51 AllgStuPO. Dies soll der Prävention von Plagiaten dienen und insbesondere verhindern, dass der Abbruch des Moduls wegen eines Plagiaten attraktiver sein könnte als das Bestehen mit „ausreichend“.
  - D) Die Bewertung mit „nicht ausreichend“ und die Meldung des Täuschungsversuches dürfen nicht von den weiteren Konsequenzen für den Studienverlauf abhängen. Insbesondere ist es möglich, dass letztmalige Prüfungsversuche durch ein Plagiat abgebrochen werden.
4. Verstöße, die im Rahmen der zu erbringenden Leistung unbedeutend sind, können auch als formaler Mangel betrachtet werden und auf diesem Wege in die Bewertung einfließen. Beispiele:
  - A) Vereinzelt Sätze zum Stand der Technik in einer Abschlussarbeit.
  - B) Fehlende Referenzen auf Bildmaterial in einem Seminarvortrag.

## Zusammenfassung

1. Auf die Regeln (im Sinne dieser Empfehlungen) soll zu Beginn einer Lehrveranstaltung klar hingewiesen werden.
2. Im Verdachtsfall sollen sowohl die Zuordnung wie auch der Umfang eines Plagiats geklärt werden. Dafür ist ein persönliches Gespräch mit den betroffenen Studierenden zu suchen.
3. Zwar gibt es bei der Ahndung einen gewissen Spielraum, aber im Regelfall bedeuten Plagiate einen Fehlversuch für das Modul und eine Meldung des Täuschungsversuchs.

Der gesamte Ablauf ist auch in einem Prozessdiagramm (im Anhang) schematisch dargestellt.

## Anhang I: Ablaufdiagramm



## Anhang II: Plagiatsbegriff an der TU Berlin und anderen Universitäten

*Universität Zürich, ETH Zürich, wird auch an der TU Berlin verschiedentlich wiedergegeben:*

„Unter einem Plagiat versteht man die ganze oder teilweise Übernahme eines fremden Werks ohne Angabe der Quelle und des Urhebers bzw. der Urheberin.

Folgende Handlungen stellen ein Plagiat im weiteren Sinne dar (Prof. Christian Schwarzenegger):

- Die Verfasserin bzw. der Verfasser übernimmt Textteile aus einem fremden Werk, ohne die Quelle mit einem Zitat kenntlich zu machen. Dazu gehört namentlich auch das Verwenden von Textteilen aus dem Internet ohne Quellenangabe.
- Die Verfasserin bzw. der Verfasser übernimmt Textteile aus einem fremden Werk und nimmt leichte Textanpassungen und -umstellungen vor (Paraphrasieren), ohne die Quelle mit einem Zitat kenntlich zu machen.
- Die Verfasserin bzw. der Verfasser übersetzt fremdsprachige Texte oder Teile von fremdsprachigen Texten und gibt sie ohne Quellenangabe als eigene aus (Übersetzungsplagiat).
- Die Verfasserin bzw. der Verfasser reicht ein Werk, das von einer anderen Person auf Auftrag erstellt wurde («Ghostwriter»), unter ihrem bzw. seinem Namen ein.
- Die Verfasserin bzw. der Verfasser reicht ein fremdes Werk unter ihrem bzw. seinem Namen ein (Vollplagiat).
- Die Verfasserin bzw. der Verfasser übernimmt Textteile aus einem fremden Werk, paraphrasiert sie allenfalls und zitiert die entsprechende Quelle zwar, aber nicht im Kontext des übernommenen Textteils bzw. der übernommenen Textteile (Beispiel: Verstecken der plagiierten Quelle in einer Fussnote am Ende der Arbeit).“

Resolution „Zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden“ des Deutschen Hochschulverbandes vom 17. Juli 2002:

„Schriftliche Arbeiten Studierender im Rahmen der universitären Ausbildung haben dem Anspruch guter wissenschaftlicher Praxis zu genügen. In einigen wissenschaftlichen Disziplinen stellt sich ein Teil der Studierenden diesem Anspruch nicht, sondern legt statt einer schriftlichen Arbeit, die auf eigener geistiger Leistung beruht, ein Plagiat vor, indem Texte Dritter ganz oder teilweise, wörtlich oder nahezu wörtlich übernommen und als eigene wissenschaftliche Leistung ausgegeben werden.“

*Ludwigs-Maximilians-Universität München:*

„Von Plagiat spricht man, wenn Ideen und Worte anderer als eigene ausgegeben werden. Dabei spielt es keine Rolle, aus welcher Quelle (Buch, Zeitschrift, Zeitung, Internet usw.) die fremden Ideen und Worte stammen, ebenso wenig, ob es sich um größere oder kleinere Übernahmen handelt oder ob die Entlehnungen wörtlich oder übersetzt oder sinngemäß sind. Folgende Fälle stellen Plagiate dar:

- Einreichen einer Arbeit, mit deren Erstellung eine andere Person beauftragt wurde;
- Einreichen einer fremden Arbeit unter eigenem Namen;
- wörtliche Übernahme von Textpassagen aus Werken Anderer, ohne diese graphisch als Zitat zu markieren und/oder ohne die Quelle an der entsprechenden Stelle im Text kenntlich zu machen;
- Übernehmen von Ideen, Aussagen oder Argumentationen, ohne die Quelle eindeutig kenntlich zu machen;
- Übersetzen von Texten oder Textpassagen, ohne die Quelle kenntlich zu machen.“